

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 11

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Veränderung finanzieller Verhältnisse geschiedener Eltern

Bundesgerichtsurteil über die Unterhaltspflicht

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat es in einem Falle, in dem eine geschiedene Frau, welche die elterliche Gewalt über die Kinder ausübt, mit der Zeit eine bedeutende Steigerung ihres Einkommens erzielte, während die Einkünfte des geschiedenen Mannes zurückgingen, abgelehnt, die Unterhaltsbeiträge dieses Mannes an seine Kinder entsprechend zu verringern. Die genaueren Umstände sind von Interesse.

Das Bundesgericht erinnerte daran, dass eine Änderung eines Scheidungsurteils nur in Frage kommt, wenn neue Tatsachen vorliegen, die nach einer anderen Ordnung der Situation rufen. Der Richter habe dabei aber einer selbstverschuldeten Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen nicht Rechnung zu tragen. Wenn der kantonale Richter im Verfahren zur Änderung des Scheidungsurteils eine diesen Pflichtigen belastende Schuld von 12 000 Franken nicht in Betracht gezogen hat, weil er diese nicht etwa zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge, sondern zur Deckung unnötiger Auslagen, so für den Unterhalt des Wagens seiner Freundin, auf sich genommen hat, so hat der kantonale Richter zutreffend gehandelt.

Was das verbesserte Einkommen der Frau betrifft, so sollen in erster Linie die Kinder in dessen Genuss gelangen, sei es durch günstigere Lebensbedingungen oder sei es vor allem durch eine bessere Ausbildung. Dieser Grundsatz drängt sich besonders auf, wenn das höhere Einkommen der Inhaberin der elterlichen Gewalt die Frucht ihrer Anstrengungen darstellt, vermehrte Arbeit zu leisten. Es wäre stossend, wenn der Ertrag dieser Bemühungen nicht ihr und ihren Kindern, sondern – über eine Verkleinerung seiner Unterhaltsleistungen – dem geschiedenen Manne zugute käme. Im vorliegenden Falle ermöglichte der erhöhte Einsatz der Mutter die Schulung der Kinder in einem Internat. Hiedurch wurde die Mutter für ihren Beruf, insbesondere für berufliche Auslandsreisen, verfügbar, was ihr Einkommen weiter verbesserte. Dessen Stand und die private Schulung der Kinder waren somit gegenseitig voneinander abhängig.

Die verbesserte wirtschaftliche Lage des Inhabers der elterlichen Gewalt kann, dem Bundesgericht zufolge, nur dann Anlass zur Verminderung der Unterhaltsleistungen des anderen geschiedenen Elternteils geben, wenn diese Unterhaltspflicht wegen dessen bescheidener Situation zu einer besonders

schweren Last wird. Im vorliegenden Falle verfügt der Vater der Kinder jedoch nach der Zahlung der Unterhaltsbeiträge und bei Berücksichtigung eines Lohnrückbehaltes zur Tilgung des von ihm aufgenommenen Darlehens von 12 000 Franken immer noch über eine monatliche Einkunft, die um 300 Franken über dem Existenzminimum für Alleinstehende liegt. *Dr. R. B.*

Elterliche Unterhaltspflicht zur Ausbildung Mündiger

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) erklärt die Eltern eines Kindes bis zu dessen erreichter Mündigkeit für unterhaltspflichtig (Art. 277, Absatz 1 ZGB). Hat das Kind jedoch im Zeitpunkt, in dem es seine Volljährigkeit erreicht, seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen, so haben seine Eltern für dasselbe in dem Ausmasse, in welchem die Umstände es zumutbar erscheinen lassen, die Unterhaltsleistungen fortzusetzen, bis die Ausbildung beendet ist, vorausgesetzt, dass diese innerhalb normaler Fristen abgeschlossen werden kann (Artikel 277, Absatz 2 ZGB). Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hat nun entschieden, dass diese Bestimmungen nicht auf dem Wege rein wörtlicher Auslegung so zu verstehen sind, dass ein mündiger junger Mensch ohne angemessene berufliche Ausbildung, der eine Zeitlang seinen Lebensunterhalt selber verdient hat, keinesfalls mehr von seinen Eltern seinen Unterhalt für eine gewisse Zeitspanne verlangen dürfte, wenn er seinen Broterwerb zeitweilig unterbricht und ernsthaft einen voraussichtlich innert normaler Dauer abschliessbaren, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden beruflichen Bildungsgang unternimmt.

Der konkrete Fall

Das Bundesgericht wies deshalb eine Berufung eines Vaters ab, der sich geweigert hatte, in diesem Sinne seinem Sohne Leistungen zu erbringen. Im einzelnen handelte es sich darum, dass ein Sohn geschiedener Eltern nach abgelegter Maturitätsprüfung Berufsphotograph werden wollte und zunächst in zwei Unternehmen dieser Branche Arbeit annahm. Diese ermöglichte ihm zwar den Lebensunterhalt, doch wurde er nur als Verkäufer beschäftigt. Mit Unterstützung seiner Mutter, der er bei der Scheidung zugesprochen worden war, gab er infolgedessen nach zurückgelegtem 23. Altersjahr diese Tätigkeit auf und schrieb sich an einer Pariser Fachschule für die gewünschte Berufsfachschulung ein, welche die gesamte Arbeitszeit belegt. Die Kurskosten beliefen sich auf 3600 Schweizerfranken im Jahr plus Kost und Logis. Die Fachschule bescheinigte ihm nach einem Jahr ausgezeichnete Führung und Eignung, und zwar mit prüfungsfreier Beförderung ins zweite Kursjahr.

Der Vater, ein Gewerbetreibender mit etwas Vermögen, 30 000–40 000 Fr. Jahreseinkommen, doch nur fünfzigprozentiger Arbeitsfähigkeit, hielt sich

nicht für verpflichtet, einen Beitrag an diese nachträgliche Ausbildung zu leisten. Als der Sohn auf eine Unterhaltsleistung von 1000 Franken im Monat klagte (nachdem er von der Mutter und deren Freund ca. 1800 Fr. pro Monat erhält), verurteilte die Waadtländer Justiz den Vater zu Monatsleistungen von Fr. 500, abzahlbar durch 13 Monatsraten von Fr. 923.10, zahlbar zwischen 1. Juli 1980 und 1. August 1981. Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil.

Die letztinstanzliche Würdigung

Das Bundesgericht legt Wert auf die Feststellung, dass die Formulierung von Artikel 277, Absatz 2 ZGB, zwar auf den häufigsten Fall abstellt, in welchem eine während der Unmündigkeit begonnene Ausbildung im Augenblicke des Mündigkeitseintritts noch nicht abgeschlossen ist. (Absatz 1 lautet wörtlich: «Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes», und Absatz 2 knüpft die Ausweitung der Unterhaltspflicht wie folgt daran an: «Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern . . .») Das Bundesgericht möchte aber nicht, dass man an dem nur auf den Hauptfall zugeschnittenen Wortlaut kleben bleibt.

Im vorliegenden Fall verneinte es, dass die Tätigkeit als Verkäufer bereits zu einer eigentlichen Ausbildung als Verkäufer in der Photobranche geführt habe. Diese Tätigkeit war auch zu wenig gut bezahlt, um dem jungen Mann Ersparnisse zu erlauben, die ihm eine Selbstfinanzierung seiner Ausbildung als Berufsphotograph ermöglicht hätten. Diese Ausbildung schritt nun zielstrebig weiter in einer zutreffend gewählten Schule, die auf eine rasche Spezialausbildung hinarbeitet.

Der dem jungen Mann gebührende Betrag musste von der kantonalen Justiz weitgehend nach Ermessen, d. h. laut Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit, bestimmt werden. Das Bundesgericht schreitet gegen das Ergebnis nur ein, wenn es auf unmassgebenden Erwägungen beruht, falls wesentliche Faktoren unberücksichtigt geblieben sind oder sofern es nach den Umständen offensichtlich unbillig erscheint. Im vorliegenden Fall entsprach der Monatsbetrag von Fr. 500 15 Prozent des Jahreseinkommens von Fr. 40 000. Das entspricht der Höhe von Alimenten für ein Kind aus geschiedener Ehe. Dies ist aber zudem auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Vaters wie auf dessen bisher ohnehin bescheidene Anstrengungen zur Ausbildung seines einzigen, von der Scheidung benachteiligten Sohnes als zeitlich begrenzte, ausnahmsweise Leistung um so eher in vertretbarer Weise bemessen worden, als die Mutter einen noch höheren Aufwand wird erbringen müssen. *Dr. R. B.*